

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 13.05.2020
RS 30

Betrifft: 6. - 18. COVID-19-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Niederösterreichische Gemeindebund erlaubt sich nachstehend einen Statusbericht hinsichtlich rechtlicher Änderungen abzugeben. Es handelt sich dabei um 13 weitere COVID-19-Gesetze(spakete), die der Nationalrat in seiner Sitzung am 28.04.2020 beschlossen hat. Nach teilweiser Beeinspruchung durch den Bundesrat hat der Nationalrat heute, am 13.05.2020 einen Beharrungsbeschluss gefasst. Es darf auf folgende – für die Gemeinden interessante bzw. relevante – Bestimmungen hingewiesen werden:

8. COVID-Gesetz

Änderung des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes

Nach § 5 Abs. 2 erster Satz des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) hat die Mitgliederversammlung alle fünf Jahre stattzufinden. Nachdem nicht abzusehen ist, wann eine Versammlung mit über 50 einzuladenden Teilnehmern in gewohnter Durchführung als Präsenzversammlung angesichts der COVID-19-Pandemie wieder möglich sein wird, wurde eine Verschiebungsmöglichkeit bis Ende 2021 eingeräumt. Unberührt bleibt aber § 5 Abs. 2 letzter Satz VerG, wonach ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen können.

10. COVID-Gesetz

Änderung des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz)

Der bestehende Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement soll auch Anwendung auf Maßnahmen/Aktivitäten/Initiativen/Beiträge finden, die von Freiwilligenorganisationen und Trägern von Freiwilligendiensten gemäß Freiwilligengesetz zur Bewältigung der COVID-19-Krise geleistet wurden oder als Unterstützung infolge covidbedingter Ausgaben zur Aufrechterhaltung ihrer Tätigkeiten bzw. zur Verhinderung der Einstellung ihrer Tätigkeiten mangels finanzieller Mittel, insbesondere auch für das Freiwillige Sozialjahr. Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden für covidbedingte Ausgaben Mittel in Höhe von Euro 600.000,-- dotiert.

12. COVID-Gesetz

Änderung des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes 2020

Zum einen sah die bisherige Fassung dieses Gesetzes (§ 3) vor, dass mündliche Verhandlungen und dergleichen nur durchzuführen sind, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Die Geltungsdauer dieser Bestimmung (längstens bis Ende 2020) hing bislang davon ab, ob die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt aufgrund von COVID-19 Maßnahmen eingeschränkt ist. Im Ergebnis führte diese Bestimmung dazu, dass in den letzten Wochen de facto keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt wurden und der Druck selbige durchzuführen stieg. Nunmehr wurde die Bestimmung dahingehend klargestellt, dass mündliche Verhandlungen und dergleichen nur durchzuführen sind, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Zudem haben die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen. Alternativ oder wenn die Voraussetzung (Ein-Meter-Abstand) nicht eingehalten werden kann, kann die Behörde wie schon bisher aufgrund dieses Gesetzes, nunmehr aber detailliert geregelt, mündliche Verhandlungen, Augenscheine und dergleichen

unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass mündliche Verhandlungen jedenfalls und uneingeschränkt möglich sind, wenn die Abstandregelung eingehalten wird bzw. werden kann.

16. COVID-Gesetz

Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zum wiederholten Mal wurde auch das Epidemiegesetz geändert. Neben den gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 (§§ 5a und 5b) ist vor allem die Änderung des § 15 Epidemiegesetz (Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen) hervorzuheben, der dauerhaft in das Gesetz aufgenommen wurde (kein Datum für Außerkrafttreten):

Die bisherige Bestimmung, wonach *„die Bezirksverwaltungsbehörde Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu untersagen hat, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist“* wurde grundlegend geändert.

Nunmehr lautet § 15 (nunmehr vier Absätze):

Abs. 1:

„Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

- 1. zu untersagen, oder*
- 2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden, oder*
- 3. ist deren Abhaltung auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.“*

Abs. 2:

„Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. *Vorgaben zu Abstandsregeln,*
2. *Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,*
3. *Beschränkung der Teilnehmerzahl,*
4. *Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln.“*

Abs. 3:

„Voraussetzungen oder Auflagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht die Verwendung von Contact -Tracing-Technologien umfassen.“

Abs. 4:

„Beschränkungen auf Personen- oder Berufsgruppen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen nicht auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder auf das Bestehen einer Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG abstellen.“

Des Weiteren ist auch der erst in der letzten Novelle neu eingefügte § 43 Abs 4a geändert bzw. erweitert worden. Demnach sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen, sollte sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Entgegenstehende Verordnungen der Landeshauptleute oder der Bezirksverwaltungsbehörden treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.

Im Ergebnis bedeutet diese Bestimmung, dass der Gesundheitsminister (wie der Landeshauptmann für das Bundesland bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde für den Bezirk oder Teile des Bezirks) Verordnungen für das ganze Bundesgebiet hinsichtlich Veranstaltungen aber auch anderer im Epidemiegesetz vorgesehenen Maßnahmen (Schließung von Schulen oder Kindergärten) erlassen kann – so sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

Weiters wurde im Epidemiegesetz (§ 32 Abs. 6) bestimmt, dass der Gesundheitsminister, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur

Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen kann. Außerdem wurden ein weiteres Mal die Kundmachungsvorschriften geändert. Demnach sind Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde zwar grundsätzlich weiterhin in elektronischer Form auf der Internetseite der Behörde kundzumachen (das war Inhalt der letzten Novelle), sollten aber landesgesetzliche Vorschriften betreffend die Kundmachung von Verordnungen der Behörde bestehen, so sind die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde doch nach diesen Vorschriften kundzumachen.

Letztlich wurde in § 46 Abs. 1 festgelegt, dass Bescheide gemäß § 7 (Absonderung Kranker) oder § 17 (Überwachung bestimmter Personen) für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 AVG, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden können.

18. COVID-19-Gesetz (zuvor 6. COVID-Gesetz)

Änderung der Bundesabgabenordnung

Durch diese bis 30.9. befristeten Sonderregelungen (§ 323c Abs. 6 bis 10), die in der Praxis vor allem für den Bund relevant sind, wird beispielsweise die Rückzahlung von Vorsteuerguthaben trotz gleichzeitig beantragter oder aufrechter Zahlungserleichterung ermöglicht.

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz)

Nachdem alle Schulveranstaltungen ab dem 11.03.2020 bis Schuljahresende wegen Undurchführbarkeit abgesagt werden mussten und dadurch komplexe Rechtsfragen aufkommen/aufgekommen sind, wurde die Abwicklung insofern vereinfacht, als die (allfälligen) Ansprüche der Schüler, Eltern, Schulen oder Schulerhalter im Falle einer Leistung aus dem Fonds auf den Bund übergehen (Legalzession), der sich aber ein Rückforderungsrecht vorbehält, sollte sich erweisen, dass der Anspruch nicht gerechtfertigt war.

Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19- Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG)

Dieses am Folgetag der Kundmachung in Kraft tretende Bundesgesetz soll eine effiziente nachträgliche Kontrolle von Förderungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Prüfung eines Finanzamtes im Zuge einer Außenprüfung ermöglichen – auch, wenn keine dieser Förderungsmaßnahmen eine Abgabe im Sinne der BAO darstellt. Obwohl die Förderungen im Rahmen einer abgabenbehördlichen Maßnahme mitüberprüft werden sollen, handelt das Finanzamt bezüglich der Förderungen daher nicht als (Abgaben-)behörde, sondern erstellt ein Gutachten. Anwendungsfall kann beispielsweise eine rechtlich selbstständige Ausgliederung einer Gemeinde sein, die eine Kurzarbeitsbeihilfe erhalten hat.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen für die Bewältigung der großen Herausforderungen in dieser Zeit weiterhin alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer